

Vertrag über den Anschluss an das Energieversorgungsnetz der EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG

Zwischen

Name, Vorname:

Firma:

Registergericht:

Registernummer:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

- im Weiteren Anschlussnehmer genannt -

und

EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG, Wasserwerkstr. 4, 58675 Hemer
Amtsgericht Iserlohn HRB 2025

- im Weiteren Netzbetreiber genannt -

schließen nachstehenden Netzanschlussvertrag über den Anschluss einer
Entnahmestelle an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers.

Entnahmestelle:

Netzanschluss - Nr. :

Netzanschlusslänge: _____ m

Netzanschlusspunkt:

Netzanschlussebene: _____

Entnahmestellenbezeichnung

Netzanschlussspannung: _____ V

Straße

Netzanschlussleistung: _____ kVA

(vorzuhaltene Leistung) An der Entnahmestelle bereitgestellte
Leistung des Netzbetreibers.

PLZ Ort

Eigentumsgrenze:

Beginn des Vertrages:

Messspannungsebene:

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind,
haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und
Änderung des Netzanschlusses beizubringen.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers und dessen Betrieb. Grundlage dieses Vertrages ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV.

2 Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Inbetriebsetzung

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie den Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag, BKZ). Der Baukostenzuschuss beinhaltet die notwendigen Kosten für die Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen im Zusammenhang mit dem Neuanschluss oder der Erhöhung der Leistungsanforderung im Netz der allgemeinen Versorgung.

Soweit der Anschlussnehmer für einen bestehenden Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss gezahlt hat, gilt vorgenannte Regelung nur für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, z.B. Verstärkungen, der genannten Anlagen oder die Herstellung eines neuen Netzanschlusses. Dies gilt auch, wenn die zusätzlichen Baumaßnahmen vom Netzbetreiber als Vorleistung bereits erbracht wurden.

Zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage muss die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis durch einen Energielieferanten (Anmeldung zur Netznutzung) vorliegen.

3 Vertragsdauer und Kündigung

Der Netzanschlussvertrag tritt mit dem unter dem Begriff „Entnahmestelle“ aufgeführten Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss.

4 Mitteilungspflicht

Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5 Wartung, Instandhaltung, Verkehrssicherungspflicht

Alle Einrichtungen hinter der festgelegten Eigentumsgrenze werden vom Anschlussnehmer gewartet und instand gehalten.

Des Weiteren obliegt dem Anschlussnehmer die Verkehrssicherungspflicht aller Anlagen, die in seinem Eigentum stehen.

6 Haftung

Der Netzbetreiber haftet dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses erleidet.

7 Gerichtsstand

Ist der Anschlussnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Iserlohn für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8 Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Falls keine Grundstücke des Anschlussnehmers in Anspruch genommen werden, kann dieser Punkt entfallen.

Voraussetzung für die Anbindung an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers ist die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des jeweiligen Netzeigentümers (EVI Energieversorgung Ihmert GmbH & Co KG) laut Anlage 2 durch den Grundstückseigentümer. Die Kosten für die Bewilligung trägt der Netzbetreiber.

9 Weitere Vertragsbedingungen

Im Übrigen gelten die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss“

Weitere Bestandteile des Vertrages, sind die „Technischen Richtlinie Transformatorenstationen am Mittelspannungsnetz“ (VDN 2003) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreiber „Bau und Betrieb von Übergabestationen“ die als PDF-Datei elektronisch übermittelt werden können.

Ergänzend gelten die anerkannten Regeln der Technik.

10 Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

Anlage 2 - Eintragungsbewilligung

Ort: _____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Zustimmung Grundstückseigentümer(in)

Mit dem Betrieb der Anschlussanlage(n) auf dem o.g. Grundstück (Entnahmestelle) bin ich einverstanden.

Ort: _____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer(in) (falls abweichend vom Anschlussnehmer)

Hemer, den _____

Unterschrift Netzbetreiber